

Artikelsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach zur Einführung des EURO (Euroeinführungssatzung (EES))

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2001 die nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Gliederung – Übersicht

Artikel 1	Abfallsatzung
Artikel 2	Entschädigungssatzung
Artikel 3	Feuerwehrsatzung
Artikel 4	Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
Artikel 5	Hauptsatzung
Artikel 6	Hundesteuersatzung
Artikel 7	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
Artikel 8	Kurbeitragssatzung
Artikel 9	Satzung über die Förderung von Sportvereinen
Artikel 10	Satzung über Spielapparatesteuer
Artikel 11	Stellplatz- und Ablösesatzung
Artikel 12	Wasserversorgungssatzung
Artikel 13	Betriebssatzung WEW
Artikel 14	Inkrafttreten

Artikel 1

Abfallsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 28.04.1998

§ 14 Abs. 2, 3 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

Abs. 2 **Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll.
Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer/eines**

50/60l Tonne	€	9,70/Monat
80 l Tonne	€	12,30/Monat
120 l Tonne	€	14,30/Monat
240 l Tonne	€	23,50/Monat
770 l Container bei wöchentlicher Abfuhr	€	166,15/Monat
770 l Container bei 14-tägiger Abfuhr	€	89,50/Monat
1.100 l Container bei wöchentlicher Abfuhr	€	235,20/Monat
1.100 l Container bei 14-tägiger Abfuhr	€	127,80/Monat

- Abs. 3 Müllsäcke werden zum Stückpreis von € 6,15 für 60/70 Liter Norm-Müllsäcke abgegeben.
- Abs. 5 Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben.
- a. für Papiergefäße € 5,15 /Monat pro jedes weitere Gefäß.

Artikel 2

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 20.10.1998

Die nachfolgenden Paragraphen erhalten folgenden Wortlaut:

Ersatz des Verdienstauffalls

- § 1 Abs. 1 Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 15,35 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

Aufwandsentschädigung

- § 3 Abs. 1 Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Gemeindevertretung	€ 12,80
Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 12,80
Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 12,80
ehrenamtliche Beigeordnete	€ 12,80
die Aufwandsentschädigung erhöht sich nach der zweiten Sitzungsstunde des Gemeindevorstandes um	€ 2,60
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	€ 12,80
sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	€ 12,80

§ 3 Abs. 3 Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um folgende Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	€ 51,15
stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, wenn sie den/die Vorsitzende/n einen vollen Monat (30 aufeinanderfolgende Kalendertage) vertreten. In diesem Fall entfällt die Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende/n	€ 51,15 monatlich
bei einmaliger Vertretung	€ 5,15 pro Sitzung
Ausschussvorsitzende	€ 5,15 pro Sitzung
Fraktionsvorsitzende	€ 12,80 monatlich
ehrenamtlich Beigeordnete für die Teilnahme an Fraktionssitzungen pauschal	€ 76,70 jährlich
die Ortsvorsteher bei einer Einwohnerzahl bis 1000	€ 153,40 jährlich
über 1000	€ 204,55 jährlich

§ 3 Abs. 5 Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,60 je Kalendertag.

§ 3 Abs. 6 Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung

a) bei Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes € 12,80

die Aufwandsentschädigung erhöht sich nach der zweiten Sitzungsstunde des Gemeindevorstandes um € 2,60

b) bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates € 12,80

§ 4 Abs. 2 Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 17,90 pro Sitzung.

Artikel 3

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde 69483 Wald-Michelbach vom 05.03.1991

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

Bezeichnung der Gebühr	EURO
1. Gebühr für den Personaleinsatz / je Stunde	
Brand- und Hilfeleistungseinsatz / je Mann	17,90
Brandsicherheitsdienst / je Mann	7,65
2. Gebühr für Fahrzeugeinsatz einschl. Bestückung	
Löschgruppenfahrzeug LF 8 /je Std.	27,60
Löschgruppenfahrzeug LF 8 /je Km	1,00
Löschgruppenfahrzeug TLF 16/25 / je Std.	33,25
Löschgruppenfahrzeug TLF 16/25 / je Km	1,00
Schlauchwagen SW 1.000 / je Std.	29,65
Schlauchwagen SW 1.000 / je Km	1,00
Gerätewagen GW I / je Std.	33,25
Gerätewagen GW I / je Km	1,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / je Std.	25,55
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / je Km	0,90
Gerätewagen N / je Std.	25,55
Gerätewagen N / je Km	0,90
Einsatzfahrzeug ELW / je Std.	28,10
Einsatzfahrzeug ELW / je Km	0,90
2.1 Gebühr für den Einsatz von Geräten	
Tragkraftspritze TS 8/8 / je Std.	14,30
Anhängeleiter AL 18 / je Std.	24,55
Schaummittelanhänger SL 200 / je Std.	24,55
Motorkettensäge / je Std.	9,70
Stromaggregat 1,5 KVA / je Std.	9,70
Stromaggregat 5,0 KVA / je Std.	19,95
Greifzug / je Std.	9,70
Seilwinde / je Std.	20,45
Be- und Entlüftungsgerät / je Std.	14,30
Trennschneider / je Std.	9,70
Rettungsschere / je Std.	18,40
Trennschneidegerät / je Std.	14,30
Spezialleuchten / je Std.	3,10
Handscheinwerfer / je Std.	2,05
Ölauffangbehälter 1000 - 3000 Ltr. / pro Tag	14,85

2.2 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u.ä.

Wasserstrahlpumpe / je Std.	5,15
Grobsaug- oder Lenzpumpe Gr. ca.200 l /min, / je Std.	9,70
Elektrotauchpumpe Gr. bis 600 l/min, je Std.	13,30
Öl- oder Ölabsaugpumpe Gr. Ca 200 l/min, je Std.	25,55
Ölstaubsauger / je Std.	15,85
Ölminisauger / je Std.	8,20

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

Pressluftatmer / je Std.	14,85
Vollschutz- und Säureschutzanzug / je Std.	14,85

4.1 Wasserförderungsgeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel, je 24 Std.	4,60
Verteiler , je 24 Std.	14,85
Wasserstrahlpumpe, je 24 Std.	13,80
sonstige wasserführende Armaturen, je 24 Std.	13,80

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher / je 24 Std.	5,15
Kübelspritze / je 24 Std.	5,15
Löschdecke / je 24 Std.	3,10

4.4 Rettungsgeräte und Hebewerkzeuge

Steckleiter 4-teilig, / je 24 Std.	9,20
Klappleiter / je 24 Std.	4,60
Schiebeleiter 3-teilig	9,20

5. Gebühren f. Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte

Lungenautomat / je Stück	6,65
Atemschutzmaske / je Stück	3,60
Atemschutzgeräte	
a.) allgemeine Überprüfung / je Stück	12,25
b.) 1/2-Jahresprüfung / je Stück	15,35
c.) 6-Jahresprüfung / je Stück	18,40

Flaschen füllen

a.) 200 PA 4 Ltr. / je Stück	3,60
b.) 300 PA 6 Ltr. / je Stück	6,15

5.2. Benutzung der Atemschutzstrecke (verqualmt)

Streckendurchgang / je Person	5,15
Streckendurchg. + Füllen 300 bar Preßluftfl. / je Person	9,70
Streckendurchg. + Füllen zwei 200 bar Preßl. / je Person	12,25
Streckendurchg. + Desinfektion Atemschutzgerät /je Pers.	11,25

wie vor, + Füllen 300 bar Pressluftflasche / je Person	15,35
wie vor, + Füllen zwei 200 bar Pressl. / je Person	17,90
Streckendurchg. + Atemschutzgerät + Maske / je Person	18,90

5.3. Schläuche

Vulkanisieren, Größe 50 x 50 mm / je Stück	12,25
Waschen, Prüfen, Trocknen v. Schläuchen / je Stück	5,15
Einbinden und Fortbinden von Kupplungen	
a.) A- und B- Saugschläuche / je Stück	7,15
b.) A- Schlauch / je Stück	6,15
c.) B- Schlauch / je Stück	3,60
d.) C- Schlauch / je Stück	2,55
e.) D- Schlauch / je Stück	2,55

5.4 Prüfen von persönlichen Ausrüstungen

Sicherheits- und Rettungsgurte / je Stück	3,60
Fangleinen / je Stück	3,60

5.5 Prüfen von Pumpen

1.600 ltr. Nennleistung pro/min / je Stück	10,25
800 ltr. Nennleistung pro/min / je Stück	8,70
400 ltr. Nennleistung pro/min / je Stück	7,15
200 ltr. Nennleistung pro/min / je Stück	6,15

5.6 Prüfen von tragbaren Leitern

Schiebeleiter 3-teilig / je Stück	15,35
Steckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter, / je Stück	6,15

Artikel 4

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wald-Michelbach vom 28.04.1998

Die Gebührenordnung erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Friedhofs- oder der Leichenhalle

- 1.) Für die Benutzung der Friedhofs- oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben.
 - a.) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Friedhofshalle

Grundgebühr	€	76,70
ab dem 4. Tag	€	20,45
 - b.) für die zusätzliche Benutzung einer Kühlzelle, tägl. € 20,45

- c.) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen
pauschal € 127,80
- 2.) Für das Aufbewahren von Leichen, die nicht in Wald-Michelbach beigesetzt
werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- 3.) Für das Aufbewahren von Aschenurnen wird pauschal ein Betrag von € 12,80
erhoben.

§ 9 Bestattungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) für die Bestattung von Personen über 5 Jahren in Reihen-
und Kaufgräbern € 306,80
- b.) für die Bestattung von Personen unter 5 Jahren und
beurkundete Totgeburten in Reihen- und Kaufgräbern € 153,40
- c.) für die Bestattung von Urnen in Reihen-, Kauf-
und Urnengräbern € 102,25

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- a.) für die Umbettung einer Leiche über 5 Jahre
 - 1. innerhalb des Friedhofes € 613,55
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Gemeinde € 715,80
 - b) in eine andere Gemeinde (Fremdüberführung) € 306,80
- b.) für die Umbettung von Leichen unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der
vorstehenden Sätze.
- c.) für die Umbettung einer Aschurne
 - 1. innerhalb des Friedhofes € 204,50
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a.) innerhalb der Gemeinde € 255,65
 - b.) in eine andere Gemeinde (Fremdüberführung) € 102,25

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen(Grabkauf)

1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Bestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten :

a.) Reihengräber		
1. für Personen über 5 Jahren	€	255,65
2. für Personen unter 5 Jahren (Kindergräber)	€	76,70
3. für Aschurnen	€	102,25
4. Rasen-Reihengrabstätten	€	255,65
5. Rasen-Urnengrabstätten	€	102,25
b.) Wahlgräber (Kaufplätze)		
1. für Einzelgräber	€	383,50
2. für Doppelgräber	€	767,--
3. für jede weitere Grabstelle	€	383,50
4. Urnenwahlgräber	€	383,50

§ 12
Genehmigungsgebühren

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung sowie die Beaufsichtigung und Überwachung der Arbeitsausführung dieser Anlagen werden bei Ankauf der Grabstätte folgende pauschale Gebühren erhoben :

a.) für ein Urnenreihengrab	€	20,45
b.) für ein Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	€	25,55
c.) für ein Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	€	30,70
d.) für ein Urnenwahlgrab	€	30,70
e.) für ein Wahlgrab mit einer Grabstelle	€	30,70
f.) für ein Wahlgrab mit mehreren Grabstellen, je Stelle	€	25,55

§ 13 Sonstige Gebühren

a.) für die Ausstellung einer Graburkunde	€	7,65
b.) sollten von der Friedhofsverwaltung Leichen- oder Urnenträger bestellt werden, betragen die Gebühren pro Träger	€	35,80
c.) für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasserentnahmen; Abfallbeseitigung usw.) einmalig je Grabstätte	€	56,25
d.) für die Ausführung von handwerklichen oder gärtnerischen Arbeiten durch Gewerbetreibende:		
1. Jahreskarte	€	40,90
2. Einzelgenehmigung	€	4,10
e.) für die Bereitstellung von Kondolenzlisten je Blatt	€	2,55
f.) für die Bereitstellung von Hilfskräften jeglicher Art wird der jeweilige Stundensatz plus 50 % Zuschlag berechnet.		

Artikel 5

Hauptsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Fassung vom 13.07.1993

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a.) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- b.) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- c.) Die Entscheidung über den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken bis zu einem Betrag von **€ 51.500,00**
- d.) Die Entscheidung über den Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von **€ 77.000,00**
- e.) Die Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von **€ 51.500,00**
- f.) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufrechtes bis zu einem Betrag von **€ 77.000,00**
- g.) Die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von **€ 13.000,00** nicht übersteigt.

- h.) Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von **€ 1.050,00**.
- i.) Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben
- j.) Entscheidung über Bauvoranfragen und Bauanträge für Bauvorhaben die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 des Baugesetzbuches errichtet werden sollen.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 6

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Fassung vom 15.12.1998

§ 5 erhält folgende Fassung.

Steuersatz

§ 5 Abs.1

- 1.) Die Steuer beträgt jährlich :

für den ersten Hund	€ 30,60
für den zweiten Hund	€ 61,20
für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	€ 91,80
- 2.) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- 3.) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund, der ab 01.01.2002 angemeldet wird, jährlich **€ 91,80**.

Artikel 7

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Fassung vom 04.11.1997

§ 2 erhält folgenden Wortlaut .

§2 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren werden wie folgt festgesetzt :

- 1.) Heinrich-Schlerf-Kindertagesstätte
 - a.) Für Kinder, die an der mittäglichen Verpflegung teilnehmen, oder über die Mittagszeit betreut werden, pro Kind und Monat € 86,90
 - b.) Für alle übrigen Kinder gelten die Gebühren nach Abs.2
- 2.) Kindergarten Affolterbach
Kindergarten Kreidach
Kindergarten Siedelsbrunn
pro Kind und Monat € 74,15
- 3.) Die Betreuungsgebühr für das zweite Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde besucht, beträgt pro Kind und Monat € 46,00

Eine Betreuungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde besucht, wird nicht erhoben.

- 4.) Die Betreuungsgebühr ist grundsätzlich für einen vollen Monat zu zahlen. Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr für Kinder, die nicht ganztags untergebracht oder betreut werden, erfolgt nicht. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

Für die Teilnahme am Mittagessen in der Heinrich-Schlerf-Kindertagesstätte Wald-Michelbach wird ein Verpflegungsentgelt erhoben.

Das Verpflegungsentgelt wird pauschal abgerechnet und beträgt pro Essen

€ 2,55

Artikel 8

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Fassung vom 10.10.1995

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres **€ 0,25**. Die Mehrwertsteuer ist in diesem Betrag enthalten.

§ 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen.
Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von **€ 5,15** erhoben.

Artikel 9

Satzung über die Förderung von Sportvereinen, kulturell tätigen und sonstigen Vereinen sowie der Jugendpflege vom 23.10.1990

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs.1 a) Für jedes aktiv sporttreibende Vereinsmitglied über 18 Jahre,
für jedes aktive Mitglied eines kulturell tätigen Vereins über 18
Jahre,
für jedes aktive Mitglied eines sonstigen Vereins über 18 Jahre,
gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von **€ 0,40**

Die aktive Tätigkeit ist der Gemeinde anhand der Meldung der Vereine an die Fachverbände nachzuweisen.

§ 2 Abs.1 b) Für jede/n aktive/n Jugendliche/n eines Vereins im Alter von
4 – 18 Jahren gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von **€ 2,05**.

§ 2 Abs.2 Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten

- a.) in Höhe von 60 %
zu den **€ 511,30** übersteigenden, bezuschussungsfähigen Strom-
und Heizungskosten, bis zu einem Höchstbetrag von **€ 3.067,75**.
- b.) in Höhe von 50 %
zu den bezuschussungsfähigen Zinsleistungen für Investitionskredite,
bis zu einem Höchstbetrag von **€ 2.557,00**.

- c.) in Höhe von 50 %
zu den bezuschungsfähigen Unterhaltungskosten für dem Sport dienende Gebäude und Sportanlagen, bis zu einem Höchstbetrag von **€ 2.557,00**

§ 2 Abs. 5

Von den unter Punkt 1 – 4 errechneten Zuschüssen sind Mitgliedsbeitragsausfälle in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Verein einen Mitgliedsbeitrag pro Mitglied über 18 Jahre in Höhe von **€ 12,30** jährlich, pro jugendliches Mitglied in Höhe von **€ 4,60** jährlich erhebt.

§ 2 Abs. 6

Die Mindestförderung für einen Verein beträgt **€ 25,60**.

Die in § 3 angegebenen Beträge werden wie folgt festgesetzt.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt von dem als förderungswürdig festgesetzten Betrag für Baumaßnahmen maximal 10 %. Der Höchstbetrag der förderungswürdigen Kosten ist **€ 255.650,00**, so dass der höchstmögliche Zuschuss sich auf **€ 25.565,00** beläuft.

Bei langlebigen Wirtschaftsgütern beträgt der Zuschuss 30 % des als förderungswürdig festgesetzten Betrages. Die Mindestbeschaffungskosten müssen **€ 511,30** übersteigen.

Der in § 4 angegebene Betrag wird wie folgt festgesetzt:

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt je Teilnehmer pro Tag **€ 2,60** und wird für längstens 5 Tage gewährt.

Die in § 6 angegebenen Beträge werden wie folgt festgesetzt.

Für Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger sportlicher und kultureller Arbeit folgende Zuschüsse gezahlt.

Beim 25.Gründungsfest	€	76,70
Beim 50.Gründungsfest	€	128,00
Beim 75. Gründungsfest	€	179,00
Beim 100. Gründungsfest	€	256,00
Beim 125. Gründungsfest	€	307,00

Artikel 10

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 20.06.1995

§ 4 (1) zu § 2 a) erhält folgenden Wortlaut:

1.		
für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen	€	138,05
in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	€	69,00
je Kalendermonat und Gerät		
2.		
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	€	40,90
in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten	€	20,45
je Kalendermonat und Gerät		
3.		
für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,		
in Spielhallen, Gaststätten oder sonstigen Aufstellungsorten	€	81,80
je Kalendermonat und Gerät		
b. zu § 2 b)		
je angefangenen qm und Kalendermonat	€	25,55

Artikel 11

Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 07.05.1996

§ 5 erhält folgende Fassung:

Zone 1: Wald-Michelbach-Kerngemeinde

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.1	€	5.035,00
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.2	€	15.085,00
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.3	€	45.250,00

Zone 2: Ortsteil Affolterbach, Aschbach, Siedelsbrunn, Unter-Schönmattenweg

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.1	€	4.525,00
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.2	€	15.085,00
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.3	€	45.250,00

Zone 3: Ortsteil Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Ober-Schönmattenweg

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.1	€	4.015,00
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.2	€	15.085,00
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr.3	€	45.250,00

Artikel 12

Wasserversorgungssatzung vom 08.06.1999

§ 24 Abs. 3 b erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag beläuft sich pro Grundstücksanschluss bzw. Wasserzähler und Veranlagungsjahr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§29) auf

brutto € 13,10 netto € 12,24

Artikel 13

Betriebssatzung WEW in der Fassung vom 25.11.1997

Die nachgenannten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 4:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 51.500,00
(in Worten.: einundfünfzigtausendfünfhundert EURO)

§ 7 Abs. 2

Soweit Geschäfte im Einzelfall den Betrag von € 515,00 übersteigen, hat der Betriebsleiter die Genehmigung der Betriebskommission einzuholen.
(vgl. aber auch § 9 Abs. 6 der Satzung)

§ 9 Abs. 3 Nr. 3

Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert € 515,00 übersteigt,

§ 9 Abs.3 Nr. 4

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall € 10.250,00 nicht übersteigt.

§ 10 Abs. 4

Der Gemeindevorstand ist darüber hinaus zuständig für Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall mehr als € 10.250,00 bis zu € 51.500,00 betragen.

§ 11 Abs. 2 Nr. 7

Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 51.500,00 übersteigt.

§ 15 Abs. 2

Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die € 51.500,00 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. / 16

Artikel 14

Inkrafttreten

Die Artikelsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach zur Einführung des EURO tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wald-Michelbach, 12. Dezember 2001



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunkel".

Kunkel, Bürgermeister